

Verordnung über zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen

Autor(en): **Rubattel / Oser, C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **20 (1954)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363537>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nehmen, wie sie dies in Kriegszeiten tun müsste. Auf den Stufen des Kantons und des Bundes wird es sich darum handeln, die Anstrengungen der Gemeinden, von denen jede ihre eigene Lösung finden muss, zu koordinieren. Man kann heute alle notwendigen Massnahmen vorsehen und trotzdem im gegebenen Moment, je nach den Umständen, gewisse vorbereitete Pläne

nicht ausführen lassen, sie nicht befehlen, ja sie sogar verbieten.

Auf alle Fälle müssen wir davon überzeugt sein, dass keine Improvisation im Laufe des Krieges an die Resultate von Vorbereitungen im Kriege heranreichen kann.

Lasst uns nicht warten, bis es zu spät ist!

Verordnung über zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen

Vom 26. Januar 1954

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 3 und 8 des Bundesbeschlusses vom 29. September 1934 *) betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung, beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

¹ Der Schutz und die Betreuung der Bevölkerung sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen und der privaten Betriebe im Kriege sind Sache der zivilen Behörden. Die Gemeinden haben unter der Aufsicht der Kantone folgende zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen (nachfolgend Organisationen genannt) zu schaffen:

a) Oertliche Organisationen mit einer Leitung und mit folgenden Diensten:

1. Alarm, Beobachtung und Verbindung;
2. Hauswehren;
3. Kriegsfeuerwehren;
4. technischer Dienst;
5. Kriegssanität;
6. Obdachlosenhilfe.

b) Betriebliche Organisationen mit einer Leitung und mit folgenden Diensten:

1. Alarm, Beobachtung und Verbindung;
2. Feuerwehr;
3. technischer Dienst;
4. Sanität.

² Die örtlichen und betrieblichen Organisationen haben sich gegenseitig zu unterstützen.

³ Für die Betriebe des Bundes und die konzessionierten Transportunternehmungen erlässt der Bundesrat besondere Vorschriften.

Art. 2

¹ Die Organisationen sind in der Regel in Ortschaften von 1000 und mehr Einwohnern zu schaffen.

² Das Eidg. Militärdepartement bezeichnet nach Anhören der Kantone die organisationspflichtigen Ortschaften.

³ Das Eidg. Militärdepartement kann nach Anhören der Kantone oder auf deren Antrag Ortschaften von weniger als 1000 Einwohnern ganz oder teilweise organisationspflichtig erklären oder Ortschaften von 1000 und mehr Einwohnern ganz oder teilweise von dieser Pflicht befreien.

⁴ Die Kantone bestimmen in den organisationspflichtigen Ortschaften die Gebiete, innerhalb deren Organisationen zu schaffen sind.

Art. 3

¹ Betriebe mit 50 und mehr Angestellten und Arbeitern sind verpflichtet, eine betriebliche Organisation aufzustellen.

Organisationspflichtig sind insbesondere:

- a) industrielle, gewerbliche und kommerzielle Betriebe;
- b) Betriebe der öffentlichen Dienste;
- c) Anstalten und Verwaltungen.

² Die Kantone bezeichnen die organisationspflichtigen Betriebe.

³ Das Eidg. Militärdepartement kann nach Anhören der Kantone Betriebe mit weniger als 50 Angestellten und Arbeitern organisationspflichtig erklären oder Betriebe mit mehr als 50 Angestellten und Arbeitern von dieser Pflicht befreien und es kann ausserhalb der organisationspflichtigen Ortschaften gelegene Betriebe ganz oder teilweise organisationspflichtig erklären.

II. Oertliche Organisationen

Art. 4

¹ Als Chef der örtlichen Organisation (Ortschef) und zugleich als Beauftragter der Gemeinde ist eine geeignete Persönlichkeit vorzusehen, die wenn möglich der Gemeindebehörde zu entnehmen ist. Der Ortschef kann zugleich Chef einzelner Dienste sein.

² Der Ortschef bereitet die örtliche Organisation vor.

³ Der Ortschef koordiniert und leitet den Einsatz aller zum Schutze und zur Betreuung der Bevölkerung ihm zur Verfügung stehenden zivilen und militärischen Mittel.

Art. 5

Die einzelnen Dienste der örtlichen Organisationen haben vor allem folgende Aufgaben:

- a) Alarm, Beobachtung und Verbindung: Warnung und Alarmierung der Bevölkerung vor drohenden Gefahren aus der Luft, vor Ueberflutungen oder vor anderen kriegerischen Einwirkungen;
- b) Hauswehren: Bekämpfung der Brände, erste Hilfe und Durchführung weiterer dringlicher Massnahmen;
- c) Kriegsfeuerwehr: Rettung, Bekämpfung der Grossbrände und Unterstützung der Hauswehren und der betrieblichen Organisationen;
- d) technischer Dienst: Arbeiten des Tief- und Hochbaues, wie Instandstellungen, Räumungen, Transporte;
- e) Kriegssanität: Hilfeleistung an Verletzte und Kranke und deren Transport;
- f) Obdachlosenhilfe: Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Obdachlosen.

Art. 6

¹ Die einzelnen Dienste der örtlichen Organisationen gliedern sich, mit Ausnahme derjenigen der Hauswehren und Kriegsfeuerwehren, je nach ihrer Grösse in Gruppen und Detachements.

² Die Hauswehren gliedern sich je nach Grösse der Ortschaft nach Gebäuden, Blocks und Quartieren.

³ Für die Gliederung der Kriegsfeuerwehren sind die Kantone zuständig.

III. Betriebliche Organisationen

Art. 7

¹ Der Chef der betrieblichen Organisation muss zugleich als Beauftragter des Betriebes im Betriebe an leitender Stelle tätig sein. Ueber Ausnahmen entscheidet der Kanton.

² Der Chef der betrieblichen Organisation hat im Betrieb die Schutz- und Betreuungsmassnahmen vorzubereiten und durchzuführen.

Art. 8

Die betrieblichen Organisationen haben vor allem folgende Aufgaben:

- a) Alarm, Beobachtung und Verbindung; Warnung und Alarmierung der Belegschaft vor drohenden Gefahren aus der Luft, vor Ueberflutungen oder vor anderen kriegerischen Einwirkungen;
- b) Feuerwehr: Rettung, Bekämpfung der Brände und Durchführung weiterer dringlicher Massnahmen;
- c) technischer Dienst: Instandstellungen und Räumungen;
- d) Sanität: Erste Hilfe und Transport der Verwundeten.

Art. 9

¹ Die einzelnen Dienste der betrieblichen Organisationen gliedern sich je nach ihrer Grösse in Gruppen und Detachements.

² Die einzelnen Dienste können zusammengefasst oder nach Aufgaben weiter unterteilt werden.

IV. Einteilung, Ernennung, Entlassung, Ausschluss

Art. 10

¹ Jedermann im Alter vom 15. bis zum zurückgelegten 65. Altersjahr hat ohne Unterschied des Geschlechts und der Staatsangehörigkeit und unbeachtet seines Wohnsitzes die ihm innerhalb der Organisationen übertragenen Pflichten (Schutz- und Betreuungspflicht) zu erfüllen und an den angeordneten Kursen und Rapporten teilzunehmen. Vorbehalten bleibt Artikel 11.

² Ueber Anstände zwischen Gemeinden desselben Kantons entscheidet der Kanton endgültig. Ueber Anstände zwischen Gemeinden verschiedener Kantone entscheidet das Eidg. Militärdepartement endgültig.

Art. 11

¹ Von der Schutz- und Betreuungspflicht sind befreit:

- a) alle Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen unter Vorbehalt von Absatz 2;
- b) wer nachweist, dass er aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, diese Pflicht zu erfüllen;
- c) wer nachweist, dass er durch Bekleidung wichtiger öffentlicher Aemter verhindert ist, diese Pflicht zu erfüllen.

² Von den Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen sind jedoch der Schutz- und Betreuungspflicht unterworfen:

- a) Angehörige der Personalreserve des Landsturms und des Hilfsdienstes der Klasse U;
- b) vom aktiven Dienst Dispensierte, die Angehörige von Feuerwehren sind;
- c) vom aktiven Dienst Dispensierte, die in einer betrieblichen Organisation verwendet werden.

Art. 12

¹ Die Gemeinde des Wohnsitzes bestimmt, wer in eine örtliche Organisation eingeteilt wird.

² Die Gemeinde des Wohnsitzes bestimmt im Einvernehmen mit dem Betriebe, wer in die betriebliche Organisation eingeteilt wird. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Kanton.

³ Die Gemeinde eröffnet die Einteilung dem Betreffenden schriftlich.

Art. 13

¹ Wer Befreiungsgründe gemäss Artikel 11, Absatz 1, geltend machen will, hat dies mit eingeschriebenem Brief binnen fünf Tagen nach Eröffnung der Einteilung der Gemeinde anzuzeigen.

² Ergibt sich die Richtigkeit der genannten Gründe, so kann die Gemeinde die Einteilung widerrufen. Handelt es sich um einen Angehörigen einer betrieblichen Organisation, so ist vorher der Betrieb anzuhören.

³ Der Entscheid der Gemeinde kann innert zehn Tagen an den Kanton weitergezogen werden, der endgültig entscheidet.

Art. 14

Die Kantone bezeichnen die Kantons- und bei Bedarf die Regionsinstruktoren, die zum Bestehen von Kursen vorgesehen sind.

Art. 15

Nach erfolgreichem Bestehen des für die betreffende Funktion festgesetzten Kurses werden ernannt:

- a) Die Kantons- und Regionsinstruktoren durch die Kantone;
- b) das leitende Personal der örtlichen Organisationen durch die Gemeinden;
- c) das leitende Personal der betrieblichen Organisationen durch die Betriebe.

Art. 16

Die Einteilung in eine Organisation hat keinen Einfluss auf den Militärflichtersatz und gibt keinen Anspruch auf den Erwerbsersatz.

Art. 17

¹ Entlassungsgründe sind:

- a) nachträglich entstandene Befreiungsgründe im Sinne von Artikel 11, Absatz 1;
- b) das zurückgelegte 65. Altersjahr.

² Ausschlussgründe sind:

- a) Unfähigkeit;
- b) Unwürdigkeit;

Art. 18

¹ Die für die Einteilung zuständige Gemeinde verfügt die Entlassung und den Ausschluss aus einer örtlichen Organisation. Bei einer betrieblichen Organisation erfolgen Entlassung und Ausschluss im Einvernehmen mit dem Betriebe.

² Die Gemeinde eröffnet die Entlassung oder den Ausschluss dem Betreffenden schriftlich.

Art. 19

Die Bestimmungen von Artikel 13 finden sinngemässe Anwendung bei Beschwerden gegen Entlassung oder Ausschluss.

V. Ausbildung

A. Allgemeines

Art. 20

¹ Der Bund bildet in der Regel pro Kanton für die Leitung und für jeden einzelnen Dienst der örtlichen Organisationen, für die betrieblichen Organisationen und für das Material je zwei, in zweisprachigen Kantonen je drei Kantons-

instruktoren aus, wovon mindestens einer die zweite Kantons-
sprache beherrschen muss.

² Kleinere Kantone können sich mit je einem Kantons-
instruktor begnügen; grösseren Kantonen ist es freigestellt, je
einen dritten oder vierten ausbilden zu lassen.

³ Die Kantonsinstruktoren für das Material erfüllen
gleichzeitig die Aufgaben eines kantonalen Reparaturchefs.

Art. 21

¹ Die Kantone bilden die erforderlichen Regionsinstruk-
toren, Ortschefs, Dienstchefs, Quartier- und Gerätewart
sowie Chefs der betrieblichen Organisationen aus.

² Die Regionsinstruktoren für das Material erfüllen gleich-
zeitig die Aufgaben eines regionalen Reparaturchefs.

Art. 22

Die Gemeinden bilden die erforderlichen Block- und
Gebäudewart sowie die Detachements- und Gruppenchefs
aus.

Art. 23

Die Betriebe bilden die erforderlichen Detachements- und
Gruppenchefs aus.

Art. 24

¹ Die Grundausbildung erfolgt in Kursen und beträgt je
nach der Funktion drei bis sechs Tage. Für die Gebäudewart
beträgt die Grundausbildung mindestens 16 Stunden.

² Es können auch Rapporte durchgeführt werden.

Art. 25

¹ In den kantonalen Kursen ist entsprechend dem Pro-
gramm der eidgenössischen Kurse, in den Gemeinde- und
Betriebskursen entsprechend dem Programm der kantonalen
Kurse zu unterrichten.

² Die Kantone können beim Vorliegen besonderer Ver-
hältnisse Programmänderungen bewilligen.

³ Die Kantone können sich zur Durchführung gemein-
samer Kurse zusammenschliessen.

⁴ Die Kantone können mehrere Gemeinden oder Betriebe
zur Durchführung gemeinsamer Kurse verhalten.

B. Kriegsfeuerwehren

Art. 26

Die Ausbildung der Kriegsfeuerwehren entspricht grund-
sätzlich dem Programm für die Friedensfeuerwehren, doch
sind die Besonderheiten des Krieges nach Möglichkeit zu be-
rücksichtigen.

Art. 27

Es bleibt Sache der Kantone, bzw. der Gemeinden, die
Personaletats der Kriegsfeuerwehren aufzustellen und nach-
zuführen, deren Kader und Spezialisten auszubilden sowie die
Nachführung der Personaletats und die Ausbildung der Kader
und Spezialisten zu überprüfen.

Art. 28

Die Artikel 20—25 finden auf die Kriegsfeuerwehren keine
Anwendung.

VI. Versicherung

Art. 29

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass die Angehörigen der
Organisationen und die Instruktoren für die Dauer der Kurse
und Rapporte gegen Unfall, Krankheit und Haftpflicht ver-
sichert sind.

² Das Eidg. Militärdepartement setzt die Art und die
Höhe der Mindestleistungen fest.

VII. Material

Art. 30

Der Bund stellt den Kantonen, Gemeinden und Betrieben
auf Verlangen und soweit vorhanden, Instruktionsmaterial
zum Selbstkostenpreis zur Verfügung.

Art. 31

¹ Das Eidg. Militärdepartement erlässt die Vorschriften
über Abgabe, Aufbewahrung, Unterhalt, Kontrolle und den
Ersatz von Material für die Organisationen sowie über die
Mindestausrüstung.

² Die Gemeinden haben geeignete Räumlichkeiten für die
Aufbewahrung und den Unterhalt des Materials zur Verfügung
zu stellen.

VIII. Kosten

Art. 32

¹ Der Bund trägt die Kosten für die eidgenössischen, die
Kantone und Gemeinden tragen die Kosten für die kanto-
nalen und kommunalen, die Betriebe für die betrieblichen
Kurse und Rapporte.

² Die Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden
ist Sache des Kantons.

Art. 33

¹ Soweit der Bund gestützt auf diese Verordnung Mass-
nahmen vorschreibt, die für die Kantone oder die Gemeinden
finanzielle Folgen haben, vergütet er die Hälfte der Kosten.

² Die Kostenansätze bei Kursen und Rapporten, von denen
der Bund die Hälfte übernimmt, werden vom Eidg. Militär-
departement im Einvernehmen mit dem Eidg. Finanz- und
Zolldepartement festgesetzt.

³ Das Eidg. Militärdepartement kann seinen Kostenanteil
an die Gemeinkurse auch in der Weise entrichten, dass
es pro ausgebildete Person eine Durchschnittsvergütung leistet.

IX. Strafbestimmungen

Art. 34

Die Strafbestimmungen des Bundesbeschlusses vom 24. Juni
1938¹⁾ betreffend Strafvorschriften für den passiven Luft-
schutz sind anwendbar.

X. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 35

¹ Mit dem Vollzug sind beauftragt das Eidg. Departement
des Innern für die Kriegssanität und das Eidg. Militärdeparte-
ment für die übrigen Dienste und Massnahmen.

² Das Eidg. Militärdepartement bestimmt, für die Kriegs-
sanität im Einvernehmen mit dem Eidg. Departement des
Innern, die Anzahl und die Dauer der durch den Bund vorge-
schriebenen Kurse und Rapporte sowie die Frist, innerhalb
welcher sie durchzuführen sind.

³ Das Eidg. Militärdepartement und das Eidg. Departe-
ment des Innern sind befugt, einzelne Befugnisse der Abtei-
lung für Luftschutz, bzw. dem Eidg. Gesundheitsamt zu über-
tragen.

⁴ Das Eidg. Departement des Innern wird mit der Ober-
leitung betraut.

Art. 36

Soweit diese Verordnung zu ihrer Ausführung der Er-
gänzung durch kantonale Vorschriften bedarf, sind die Kan-
tone gemäss Artikel 4 des Bundesbeschlusses vom 29. Septem-
ber 1934²⁾ verpflichtet, solche aufzustellen.

Art. 37

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1954 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit ihr in Wider-
spruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere:

- a) Die Verordnung vom 29. Januar 1935/23. August 1935/13. Oktober 1937³ über die Bildung örtlicher Luftschutzorganisationen;
- b) die Verordnung vom 29. Dezember 1936/23. Dezember 1938⁴) über die Organisation des Industrie-Luftschutzes;
- c) die Verordnung vom 27. Dezember 1938⁵) über den Verwaltungs-Luftschutz, soweit sie nicht die Betriebe des Bundes und die konzessionierten Transportunternehmungen betrifft;
- d) der Bundesratsbeschluss vom 25. Juli 1940⁶) über die Bekleidung der Luftschutzorganisationen;
- e) der Bundesratsbeschluss vom 1. Juni 1948⁷) betreffend Uebergangsbestimmungen für die Luftschutzorganisationen;
- f) der Bundesratsbeschluss vom 5. Januar 1951⁸) über die Ausbildung des höheren Personals für Hauswehren;
- g) der Bundesratsbeschluss vom 24. Juli 1951⁹) über die Ausbildung von Instruktoren für den Betriebsluftschutz.

Bern, 26. Januar 1954.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Rubattel.

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser.

- | | |
|---------------|------------------|
| *) BS 5, 443. | 5) BS 5, 485. |
| 1) BS 5, 445. | 6) BS 5, 497. |
| 2) BS 5, 443. | 7) AS 1948, 535. |
| 3) BS 5, 469. | 8) AS 1951, 20. |
| 4) BS 5, 474. | 9) AS 1951, 705. |

Versuche

Grossversuche mit Flammschutzmitteln

Von Major Ed. Scheidegger, Bern (Schluss)

c) Resultate

Zu den einzelnen Resultaten ist kurz folgendes zu bemerken:

Meßstelle 1, Raumtemperatur:

Aus den gemessenen Resultaten geht hervor, dass die Temperatur im Raume bei Versuch 1 gegenüber den Versuchen 2, 3 und 4 längere Zeit zurückblieb, wogegen die Raumtemperatur bei Versuch 4 bis gegen Ende des Versuchs immer stark voraus war. Möglicherweise ist dieser Unterschied auf die Zündung der Holzstösse zurückzuführen, die bei Versuch 1 mit Brandbomben und bei den Versuchen 2, 3 und 4 mit Petroleum erfolgte.

Meßstelle 2, Mittelwand:

Der Temperaturverlauf zeigte hier ein ähnliches Bild. Interessant ist bei Versuch 2 die zwischen der 7. und 14. Minute auftretende Verzögerung der Temperaturerhöhung.

Meßstelle 3, Dachschräge; Türseite:

Der Temperaturverlauf dieser Meßstelle zeigte ein ähnliches Bild wie Meßstelle 2.

Meßstelle 4, Aussenwand:

Der Temperaturverlauf zeigte ebenfalls ein ähnliches Bild wie die Meßstellen 2 und 3.

Meßstelle 5, Dachschräge, Fensterseite:

Bemerkenswert ist hier der Verlauf der Temperaturkurve von Versuch 1, die

im Gegensatz zu den übrigen Kurvenbildern nur eine Annäherung an die Temperaturen der übrigen Versuche zeigt. Es deckt sich diese Feststellung mit den gemachten Beobachtungen des Feuers, das bei Versuch 1 längere Zeit bei der Fensterseite viel intensiver brannte als gegen die Türseite.

Meßstelle 6, Raumtemperatur 50 cm über Boden:

Bei den Versuchen 1 und 2 war anfänglich die Temperatur an dieser Meßstelle bis 200 ° C tiefer als bei der Meßstelle 1. Sobald jedoch die Bodenbretter brannten, stieg die Temperatur höher als bei der Meßstelle 1. Dieser Unterschied steht vermutlich im Zusammenhang mit der besonderen Eintrittsöffnung für Frischluft, welche über den Boden des Versuchsraumes hinstrich.

Was nun die Zeitdifferenzen der einzelnen Versuche zwischen der Zündung und Erreichung der gewünschten 800 ° C Raumtemperatur anbetrifft, so ergaben sich folgende Werte:

a) Versuche Murtenstrasse, Bern

- Versuch 1: 800 ° C nach 14,8 Minuten erreicht
 Versuch 2: 800 ° C nach 15,5 Minuten erreicht
 Versuch 3: 800 ° C nach 13 Minuten erreicht
 Versuch 4: 800 ° C nach 11 Minuten erreicht

b) Kontrollversuch Wimmis

- Versuch 1: 800 ° C nach 18 Minuten erreicht
 Versuch 2: 800 ° C nach 20 Minuten erreicht
 Versuch 3: 760 ° C nach 13 Minuten erreicht
 (Temperatur blieb konstant auf 760 ° C).